

## Änderungsantrag

Hannover, den 06.12.2018

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Brinkmann (SPD) und Jens Nacke (CDU) und 16 weiterer Mitglieder der Fraktion der CDU

### **§ 219 a StGB ersatzlos streichen - Frauenrechte stärken!**

Antrag der Abgeordneten Wiebke Osigus (SPD), Anja Piel (GRÜNE), Sylvia Bruns (FDP) und 71 weiterer Mitglieder der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/2276

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/2293

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

### EntschlieÙung

### **Mehr Information ja, Werbung nein! - Eine Änderung des § 219 a des Strafgesetzbuchs bringt Rechtssicherheit in schwierigen Situationen**

Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch stellt für jede Betroffene eine große psychische wie emotionale Belastung dar und führt häufig zu erheblichen Gewissenskonflikten. Ein verlässlicher Zugang zu einer qualitativ hochwertigen, vertrauenswürdigen und ergebnisoffenen, mitfühlenden, aber nicht beeinflussenden Beratung muss für jede Schwangere gewährleistet werden. Im geschützten Raum kann die schwangere Frau offene Fragen klären, sich fundiert beraten und informieren lassen und dann ohne unverhältnismäßige Hast eine selbstbestimmte Entscheidung treffen. Selbstverständlicher und unverzichtbarer Bestandteil einer umfassenden Beratung sind Informationen zur Erreichbarkeit von Ärzten, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen können. Die Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch als Geschäftsmodell durch das Anbieten solcher Eingriffe wird den Anforderungen an eine umfassende Beratung ebenso wenig gerecht wie der Ausnahmesituation, in der sich die schwangere Frau befindet.

Im Zentrum der Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch stehen das Selbstbestimmungsrecht der Frau und das ungeborene Kind. Den Ärzten kommt hier lediglich eine beratende und helfende Funktion zu. Die Weitergabe von Arzteinformationen durch Beratungsstellen, Gynäkologen sowie Menschen im persönlichen Umfeld der Betroffenen ist nicht strafbar. Es fehlen Indizien dafür, dass Frauen sich allein deshalb gegen eine Abtreibung entscheiden, weil ihnen nicht genügend Informationen über Ärzte zur Verfügung stehen, die den medizinischen Eingriff durchführen.

Sehr vereinzelt ist es in der jüngeren Vergangenheit zu Verurteilungen von Ärzten auf Grundlage des § 219 a StGB gekommen, die auf ihren eigenen Internetseiten die ärztliche Leistung „Schwangerschaftsabbruch“ anboten. In diesem Zusammenhang bringt ein Vorschlag aus den Reihen der Ärzteschaft mehr Rechtssicherheit, aber auch mehr Transparenz über die Angebote zur Schwangerschaftsberatung: Diejenigen Ärzte, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, könnten mit deren ausdrücklichem Einverständnis in eine Liste aufgenommen werden, die durch geeignete staatliche Stellen, etwa die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) oder das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA), - auch im Internet - veröffentlicht wird. Dieser Vorschlag findet bei vielen gesellschaftlichen Gruppen, darunter auch die großen Kirchen in Niedersachsen, hohe Akzeptanz.

Um diesen Vorschlag jedoch rechtssicher umsetzen zu können, bedarf es nach Auffassung des Landtags einer Konkretisierung des § 219 a StGB. Der Landtag schlägt daher folgende Änderung des Strafgesetzbuches vor:

§ 219 a StGB - aktuelle Fassung -	§ 219 a StGB - Änderungsvorschlag -
Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft	
<p>(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise</p> <p>1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder</p> <p>2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise</p> <p>1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder</p> <p>2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung <b>in verbender Absicht</b> anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
<p>(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.</p>	<p>(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichten <b>oder</b> unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.</p>
Absatz 3 unverändert	

Der Landtag bittet den Deutschen Bundestag, auf Basis des Formulierungsvorschlages zu einer Lösung zu finden, die zu einem Mehr an Information und Hilfe führt und den gut austarierten und gesellschaftlich akzeptierten Kompromiss zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Not ungewollt schwangerer Frauen nicht infrage stellt.

Brinkmann, Markus  
 Fühner, Christian  
 Hövel, Gerda  
 Joumaah, Petra  
 Koch, Veronika  
 Lechner, Sebastian  
 Meyer zu Strohen, Anette  
 Meyer, Volker  
 Nacke, Jens  
 Niewerth-Baumann, Dr. Esther  
 Pieper, Gudrun  
 Rebuschat, Laura  
 Röhler, Thiemo  
 Siemer, Dr. Stephan  
 Schünemann, Uwe  
 Toepffer, Dirk  
 Westmann, Editha  
 Wulf, Mareike

(Verteilt am 10.12.2018)